

Die Abänderung von Artikel 41 des Fabrikgesetzes

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes**

Band (Jahr): **14 (1922)**

Heft 11

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-351685>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Gewerkschaftliche Rundschau

für die Schweiz

Publikationsorgan des Schweiz. Gewerkschaftsbundes

Abonnement jährlich 5 Fr.
Für das Ausland Portozuschlag
Postabonnement 20 Cts. mehr

Redaktion: Sekretariat des Schweiz. Gewerkschaftsbundes, Monbijoustrasse 61, Bern
Telephon 3168 Postscheckkonto N° III 1366
Erscheint monatlich

o Druck und Administration: o
Unionsdruckerei Bern
o o o Giessereiweg 6 o o o

Die Abänderung von Artikel 41 des Fabrikgesetzes.

Der Bundesrat eröffnete den Kampf gegen die 48-stundenwoche mit der Abänderung der Verordnung zum Fabrikgesetz, indem er die Fabrikkommission kaltstellte und die Kompetenz für die Bewilligung einer Arbeitszeit von 52 Stunden der Abteilung für Industrie und Gewerbe erteilte. Gleichzeitig wurde davon Umgang genommen, die Berufsverbände bei Kollektivgesuchen zur Vernehmlassung über ihre Stellungnahme zu der Verlängerung der Arbeitszeit einzuladen. Es unterblieb aber auch die öffentliche Publikation der erteilten Einzelbewilligungen. Die Arbeiter wurden einfach vor fertige Tatsachen gestellt. Selbst die Fabrikkommission ist völlig ausgeschaltet.

Die Öffentlichkeit blieb so ohne jede Kenntnis über den Umfang der erteilten Bewilligungen. Das Sekretariat des Gewerkschaftsbundes beauftragte daher einen Arbeitervertreter in der Fabrikkommission, in seiner amtlichen Eigenschaft von der Abteilung für Industrie und Gewerbe des Volkswirtschaftsdepartements ein Verzeichnis der Betriebe zu verlangen, denen die verlängerte Arbeitszeit bewilligt wurde. Gleichzeitig sollte angegeben werden, für wie lange die Bewilligung in jedem einzelnen Falle erteilt wurde.

Die Abteilung für Industrie und Gewerbe lehnte die Beantwortung der gestellten Fragen ab. Sie verkroch sich hinter der Ausrede, im Einzelfalle Auskunft geben zu wollen. Dass dieses Verhalten eine Gesetzesverletzung und eine krasse Missachtung der Kontrollbehörde darstellt, ist wohl jedermann offenbar.

Daraufhin gelangte das Bundeskomitee an die sozialdemokratische Nationalratsfraktion mit der Bitte, den Sachverhalt durch eine « kleine Anfrage » in der Bundesversammlung festzustellen, folgenden Wortlauts:

« Der Bundesrat wird eingeladen, Auskunft darüber zu geben, welchen Betrieben gemäss Artikel 41 des Fabrikgesetzes seit 1. Januar 1922 eine längere als die 48stündige Arbeitszeit bewilligt worden ist und für wie lange diese Bewilligung jeweils gilt. »

Genosse Höppli übernahm den Auftrag. Der Bundesrat erteilte die Antwort schriftlich. Sie hat folgenden Wortlaut:

A. Im genannten Zeitraum sind Kollektivbewilligungen zur Einführung der 52stundenwoche, mit der jeweiligen angegebenen Gültigkeitsdauer, erteilt worden für die

Handmaschinenstickerei	bis Ende 1922
Schiffmaschinenstickerei	»
Lorrainestickerei	»
Nachstickerei, Näherei, Scherlerei und Ausschneiderei von Stickereiwaren	»
Sengerei, Bleicherei, Färberei und Appretur von Baumwollstücken	»

Leinenindustrie, inbegr. die Schlauchweberei und Bindfadefabrikation	bis Ende 1922
Hut- und Mützenfabrikation, inbegriffen das Garnieren	»
Hutgeflechtfabrikation	»
Seifen-, Stearin- und Paraffinkerzen-Industrie	»
Sägerei und Zimmerei und diejenigen Arbeiten, die mit der Sägerei und Zimmerei in unmittelbarem Zusammenhang stehen	bis Mitte Okt. 1922
Ziegel-, Backstein- und Kalksandsteinfabrikation	»
Fabrikation vegetabilischer Konserven	bis Ende Oktober 1922

B. Die Zahl der einzelnen Fabriken, denen im Zeitraum vom 1. Januar bis 7. Oktober 1922 Bewilligungen erteilt wurden, betrug 646, die sich nach den Industriezweigen wie folgt gruppieren:

	Fabriken
Textilindustrie	146
Bekleidung und Ausrüstung	192
Maschinen- und Metallindustrie	122
Uhrenindustrie	73
Nahrungs- und Genussmittel	26
Holzindustrie	34
Erden und Steine	14
Chemische Industrie	16
Papierindustrie und graphische Gewerbe	22
Zentralanlagen für Kraft, Gas und Wasser	1
Zusammen	646

Was der Bundesrat im ersten Teil (unter A) seiner Antwort sagt, ist bekannt aus den offiziellen Publikationen. Da es sich hier um Kollektivbewilligungen für ganze Industriezweige handelt, ist die Kontrolle leicht durchzuführen. Wir stellen sogar fest, dass wir danach gar nicht gefragt haben. In der Anfrage ist von *Industriezweigen* nicht die Rede, sondern nur von *Betrieben*. Der Bundesrat drückt sich aber gerade hier, beim wesentlichen Punkt, um das herum, was er beantworten sollte. Er teilt mit, es seien für 646 Betriebe in zehn Industriezweigen Arbeitszeitverlängerungen bewilligt worden. Um welche Betriebe es sich handelt, wird nicht gesagt, trotzdem danach gefragt wurde. Erst wenn diese Frage klar und ohne Umschweife beantwortet ist, besteht die Möglichkeit, im Einzelfall festzustellen, ob stichhaltige Gründe für die Bewilligung vorliegen. Der Bundesrat hat offenbar Ursache, diese Untersuchung zu scheuen, denn es ist nicht einzusehen, warum 646 Betrieben, die sich auf *alle* Industriezweige verteilen, Bewilligungen erteilt werden müssen und den übrig bleibenden Betrieben nicht. Logischerweise hätte also der Bundesrat unter Gesetzesbruch eine generelle Bewilligung für Arbeitszeitverlängerung erteilen müssen. Dass er davor zurückschreckt, ist angesichts der

Stimmung in Arbeiterkreisen und angesichts der 200,000 Referendumsunterschriften verständlich, macht aber die Sache nicht besser.

Das Verfahren des Bundesrates steht aber auch mit Recht und Gesetz im Widerspruch. Der Bundesrat hat es bei seinen Bewilligungen sehr an der notwendigen Verantwortlichkeit fehlen lassen; offenbar erhielt jeder, der es verlangte, die Bewilligung. Der Bundesrat scheut hingegen die Kritik seiner Massnahmen in der Öffentlichkeit. Darum diese halbe Antwort.

Der neueste Kurs wird auch treffend gekennzeichnet durch ein Schreiben, das einer Gewerkschaft auf eine Beschwerde an ein Fabrikinspektorat zuzuging wegen Nichtbezahlung des gesetzlichen Zuschlages für Ueberzeitarbeit: «In Erledigung Ihrer Beschwerde gegen die Firma N. N. in N. ersuchen wir Sie, von der beiliegenden Zuschrift, Kopie der Antwort auf eine ähnliche Klage gegen eine andere Firma, Kenntnis zu nehmen. Sie ersehen daraus, dass wir zur Zeit nichts gegen die Nichtausrichtung des Lohnzuschlages für Ueberzeitarbeit unternehmen können. Bei besserem Geschäftsgang werden die Arbeiterorganisationen selbst wieder durch Verweigerung der Ueberzeitarbeit die Ausrichtung des Lohnzuschlages zu erzwingen vermögen. . . .»

Wenn die Dinge so stehen, zu was in des Teufels Namen brauchen wir denn noch Arbeiterschutzgesetz und Aufsichtsorgane, die machtlos deren Uebertretung konstatieren? In der Tat! Es ist so, wie wir schon immer sagten: «*Das beste Arbeiterschutzgesetz ist eine gute Gewerkschaft.*» Dies gilt insbesondere dort, wo der politische Einfluss der Arbeiterschaft schwach ist.

Nun hat ja wohl die Referendumskampagne manchem Zweifler ein Licht aufgesteckt, und insbesondere dürfte sie den herrschenden Klassen gezeigt haben, dass ihre Bäume nicht in den Himmel wachsen. Trotzdem die christlichkatholischen, die evangelischen, die gelben «Gewerkschaften» und die Vereinigung schweizerischer Angestelltenverbände die Referendumskampagne «offiziell» im Stiche liessen, ergab sich eine Unterschriftenzahl von 203,233. Sie verteilt sich auf die einzelnen Kantone wie folgt:

Aargau	18,083
Appenzell A.-Rh.	1,558
Appenzell I.-Rh.	20
Baselstadt	11,780
Baselland	5,183
Bern	32,103
Freiburg	2,424
Glarus	3,404
Genf	6,609
Graubünden	2,720
Luzern	5,581
Obwalden	65
Nidwalden	—
Neuenburg	11,577
Schwyz	1,998
Schaffhausen	3,485
St. Gallen	11,931
Solothurn	10,200
Tessin	6,351
Thurgau	5,576
Wallis	3,631
Uri	1,296
Waadt	9,931
Zug	1,263
Zürich	46,464
Total in der Schweiz	203,233

In einer Reihe von Kantonen ist mit wahrer Begeisterung gesammelt worden. Es sind aus weltentlegenen Orten Unterschriftenbogen eingesandt worden, an die niemand gedacht hatte. Die Behauptung, die Ar-

beiter würden gerne die längere Arbeitszeit annehmen, wenn die «Führer» nicht wären, sind denn auch angesichts dieses Ergebnisses verstummt. Sie mussten verstummen, sind doch nirgends vorausgehend der Unterschriftensammlung Versammlungen abgehalten worden.

Wenn es aber dann zur Abstimmung kommt, werden all die hundertmal widerlegten Ladenhüter wieder hervorgezogen, um dem Arbeiter zu beweisen, dass es in seinem eigenen Interesse liege, wenn er die 48stundenwoche bodigen helfe. Darum gilt es jetzt, erst recht auf dem Posten zu sein und die Zeit bis zur Abstimmung zu nützen. Unsere hier gemachten Feststellungen zeigen genugsam, wie die Dinge liegen. Die Behörden und die Unternehmer haben sich gegen die Arbeiterschaft verschworen. Diese muss den Kampf gestützt auf eigene Kraft führen. Sie wird ihn gewinnen, wenn jeder auf dem Posten ist.



Ein internationaler Friedenskongress.

Im Sommer dieses Jahres wurde vom Bureau des Internationalen Gewerkschaftsbundes an alle angeschlossenen Landeszentralen ein Rundschreiben versandt, in dem die Propaganda für die Parole «Krieg dem Krieg» besprochen war. Unter den dort gemachten Vorschlägen war der eines allgemeinen Weltfriedenskongresses, der im Dezember 1922 nach dem Haag einzuberufen wäre und zu dem ausser den Gewerkschaftsverbänden die politischen Arbeiterorganisationen und die pazifistischen Organisationen des Bürgertums eingeladen werden sollten.

Das Bundeskomitee des Schweiz. Gewerkschaftsbundes nahm zu den Anregungen des I. G. B. Stellung. Es beschloss, sowohl der Herausgabe von Propagandamarken wie der von Plakaten zuzustimmen. Dagegen war es der Auffassung, dass die Einberufung eines Kongresses für den Weltfrieden verfrüht sei, in dem nun doch durch den Kongress in Rom die Stellungnahme des I. G. B. zum Krieg grundsätzlich entschieden worden sei, und es nun in erster Linie gelte, Vorbereitungen zu treffen, um die Beschlüsse von Rom nötigenfalls in die Tat umsetzen zu können. Das Bundeskomitee war sich durchaus klar über die Schwierigkeiten des ganzen Problems. Es suchte in die Materie einzudringen und unterbreitet dem I. G. B. ein Programm, nach dem verfahren werden konnte. In dem Programm ist der Weg skizziert, der nach unserer Auffassung zum Ziel führt und dessen Anwendung die Arbeiterklasse vor einem ähnlichen Debakel wie 1914 bewahrt. Unsere Auffassung ist:

Bevor ein solcher Kongress stattfindet, sollten die organisatorischen Vorbereitungen der Aktion klar umrissen vorliegen. Diese Vorbereitungen müssen anknüpfen an die Beschlüsse von Rom. Ein Weltkongress wie der vorgesehene könnte ohne diese Vorbereitungen die Stellungnahme früherer Kongresse nur bestätigen, womit aber wenig erreicht ist.

Soll die neue Internationale nicht dem gleichen Schicksal verfallen wie die von 1914, so müssen die Beschlüsse mehr sein als platonische Liebeserklärungen, sie müssen Mark und Bein haben. Es muss der Wille dahinterstehen, sie durchzuführen, und das Vertrauen, sie durchzuführen zu können.

Wir beantragten die Einsetzung einer besondern Kommission, die sich eventuell in Unterkommissionen zu teilen hätte, zur Behandlung des ganzen Fragenkomplexes in Verbindung mit dem Vorstand des I. G. B. und den Sekretariaten der internationalen Berufsorganisationen. Als Aufgabe der Kommission bezeichnen wir: